

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 5. Oktober 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Rat der Stadt Halle (westf.) in seiner Sitzung am 05.09.2007 für das Gebiet der Stadt Halle (Westf.) folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Entsprechend § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. zu Christi Himmelfahrt („Haller Bahnhofs- und Innenstadtfest“)
2. einem Sonntag im Monat September („Haller Herbst“)
3. einem Sonntag im Monat November („Laternenmarkt“)
4. am 1. Advent („Nikolausmarkt“)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort getroffenen Regelung offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.12.2026 außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 1. April 2004 in der Fassung vom 15. September 2005 außer Kraft.